

# **AGB Ton- & Lichttechnik**

Allgemeine Geschäftsbedingungen Ton- & Lichttechnik (AGB)

Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler  
Lindenstraße 7  
D-91126 Kammerstein – Volkergau

## **Allgemeines:**

Für die Vermietung von Veranstaltungsmaterial wie: Ton-, Licht- und Bühnenanlagen gelten die nachfolgenden Bedingungen.

Die Bedingungen sind nicht nur Bestandteil einer einmaligen Vereinbarung mit dem Mieter, sie gelten auch für sämtliche spätere Vereinbarungen, ohne dass es einer zusätzlichen Erklärung bedarf.

Die Angebote der Firma Professionelle Ton- und Lichttechnik sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt wurde.

Die Auftragserteilung des Mieters hat ausnahmslos schriftlich zu erfolgen.

## **Mietgegenstand:**

Der Mietgegenstand ist dem jeweiligem Angebot zu entnehmen. Es wird weiteres vorbehalten, die angeführten Geräte im Sinne der gleichen Funktionsweise umzuändern, und durch anderes Material zu ersetzen.

Der Mietgegenstand samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der gesamten Mietdauer ausschließlich Eigentum von Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler

## **Mietdauer:**

Die Mietdauer beginnt, sofern keine Sondervereinbarung getroffen wurde, mit dem Tag des Aufbaues, und endet mit dem Tag des Abbaues.

## **Mietpreisberechnung:**

In der Regel wurde vor Mietbeginn ein Festpreis mit dem Mieter vereinbart. Dieser ist entweder am Tag der Veranstaltung oder auf Rechnung bis 14 Tage nach Ausstellung der Rechnung zu zahlen.

Bei Tagesmiet-Sätzen gilt:

Jeder Aufbau- oder Probetag ist mit 50% und jeder Veranstaltungstag mit 100% der vereinbarten Tagesmiete zu verrechnen.

Abbautage, sofern hier keine Sondervereinbarung getroffen wurde, sind kostenlos.

Ausnahmen bestehen, wenn durch Verschulden des Auftraggebers der termingerechte Abbau nicht vorgenommen werden kann.

Für diesen Fall werden alle entstehenden Kosten an den Auftraggeber zur Verrechnung gebracht.

### **Gefahrenübergang / Haftung - bei Aufbau durch Firmeneigenes Personal:**

Hier beginnt der Gefahrenübergang auf den Mieter / Auftraggeber mit Verlassen des firmeneigenen Personals von Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler vom Aufbauort. Dies kann bei mehrtägigen Aufbauten nach Arbeitsende bis Arbeitsbeginn des nachfolgenden Tages sein.

Anwesenheit durch firmeneigene Techniker entbindet den Mieter nicht vor Diebstahl-, Brand- und Verlusthaftung.

Ein Hinweis auf Bewachungs- und Sicherheitspersonal muss nicht gesondert passieren, sondern hier ist im eigenen Interesse des Mieters Vorsorge zu treffen.

Die Haftung für das gesamte Mietmaterial endet erst mit dem kompletten Abbau, und der Retournierung und Kontrolle des Materials im Lager.

Ein nicht sofort bemerkter Verlust entbindet den Mieter auch hier nicht von der Diebstahl- und Verlusthaftung.

### **Stromanschlüsse:**

Bei Veranstaltungen in Hallen und Sälen haben die geforderten Stromanschlüsse (diese sind dem jeweiligem Angebot / Auftragsbestätigung zu entnehmen) nach DIN VDE Vorschriften gestellt zu werden. Ein Haustechniker hat vor Anschließen des technischen Gerätes vor Ort anwesend zu sein. Bei schadhafte Stromanschlüssen hat der Vermieter das Recht, alle dadurch entstandenen Schäden (am Gerät oder Personal) dem Mieter in Rechnung zu stellen. Der Vermieter oder dessen Personal, hat nicht die Verpflichtung die Stromanschlüsse auf Ihre Funktion zu prüfen. Dies liegt im Aufgabenbereich des Auftraggebers / Mieters.

### **Reparaturen:**

Alle Mängel und Beschädigungen am Mietgegenstand sind sofort zu melden. Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler entscheidet, wie und durch wen eine notwendige Reparatur durchgeführt wird. Bei Reparaturen durch den Mieter sind die erforderlichen Ersatzteile von Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler zu beziehen. Gewaltschäden und Schäden aus Fehlbedienung (wenn kein Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler Technik Personal anwesend ist - reine Material Vermietung) oder mangelnder Wartungspflicht, müssen auf Kosten des Mieters repariert werden.

### **Rigging und Hängepunkte in Hallen oder Sälen:**

Sind durch diverse Aufbauten Hängepunkte in Hallen oder Sälen notwendig, so hat der Auftraggeber sich um die Statik dieser Hängepunkte zu kümmern. Im Falle inkorrekt Gewichts- oder Statikangaben ist die Firma Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler von jeglicher Haftung entbunden.

### **Anlieferung und Abholung:**

Es muss die Anlieferung sowie die Abholung des vermieteten Materials gewährleistet sein. Lärmbelästigungen, sowie Sondervereinbarungen, Wegerechte und der gleichen sind vom Auftraggeber / Mieter zu regeln. Sollte eine Anlieferung / Abholung aus genannten oder ähnlichen Gründen nicht möglich sein, sind alle nachfolgenden Verzögerungen und Kosten vom Auftraggeber / Mieter zu tragen.

**Mängelrügen:**

Mängel haben unmittelbar beim Aufbau, oder bei noch möglicher Änderung zu erfolgen. Sollten diese Änderungen nicht vereinbart worden sein, oder einen enormen Mehraufwand erfordern, so steht es dem Vermieter frei diese vorzunehmen (oder nicht) und dies auch in Rechnung zu stellen (oder nicht). Mängel die die Durchführung und Abwicklung des Auftrages betreffen, sind sofort und noch vor Ort auszusprechen.

Bemänglung nach Abbau des Materials bzw. einen Tag nach der Veranstaltung kann nicht berücksichtigt werden. Die Beweislast dafür, dass die Bemänglung des aufgeführten Auftrages durch nicht korrekte Arbeitsweise berechtigt ist, trifft der Vermieter (Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler).

**Genehmigungen:**

Der Mieter hat Sorge zu Tragen, sämtliche gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten bzw. zu erfüllen, und sich um alle notwendigen Genehmigungen zu kümmern. Sollte ein Auftrag wegen fehlender oder falscher Genehmigungen gar nicht oder nur teilweise durchgeführt werden können, so ist dies nicht das Verschulden des Vermieters, und es erfolgt die normale Verrechnung.

**Bezahlung:**

Im Normalfall erfolgt die Ausstellung einer Rechnung inklusive der ausgewiesenen Mehrwertsteuer des gesamten Mietumfanges / Auftrages während bzw. direkt im Anschluss des auszuführenden Auftrages. Diese muss innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsausstellung beglichen werden.

Zahlungen zu einem späteren Zeitpunkt können nur mit ausdrücklicher Sondervereinbarung erfolgen. Ein ungerechtfertigter und nicht vereinbarter Abzug, sowie fällige aber nicht beglichene Verzugszinsen werden berechnet und eingefordert.

**Auftragsbestätigung:**

Eine Bestätigung des Auftrages hat ausschließlich schriftlich zu erfolgen. Dies muss mindestens 1 Monat vor Aufbaubeginn passieren.

Alle anderen Auftragsbestätigungen unter diesem Zeitrahmen verlieren Ihre Wirkung, sofern sie nicht vom Vermieter rückbestätigt werden.

Bei einer Beauftragung unterhalb dieser Frist können die angebotenen Positionen, durch notwendig gewordene Zumietungen erhöht werden.

Alle Angebote haben generell nur eine Gültigkeit von max. 14 Tagen, sollte der Mieter zu einem späterem Zeitpunkt auf das Angebot zurückgreifen, so hat er sich alle Preise vom Vermieter bestätigen zu lassen, um terminbedingte Preissteigerungen zu vermeiden.

Zusätzliche Beauftragungen können auch mündlich erfolgen, und erlangen nur durch die Rückbestätigung des Vermieters Ihre Gültigkeit.

Für zusätzliche Beauftragung ist aber immer die 14 tägige Vorbereitungszeit in Betracht zu ziehen.

### **Vorbereitungszeit von 14 Tage:**

Um den Auftrag des Auftraggebers / Mieters vorzubereiten bzw. logistisch einzuteilen ist eine 14 tägige Vorbereitungszeit notwendig.

Während dieser Zeit kann vom Auftrag zwar zurückgetreten werden, der Vermieter hat dann aber das Recht, die Nettoauftragssumme vor Skontoabzug zu 50% als Storno zur Verrechnung zu bringen und Einzufordern.

### **Storno:**

Nach der Beauftragung kann vom Vertrag wie folgt zurückgetreten bzw. storniert werden:

- A. unmittelbar nach der Beauftragung (einen Tag danach) 5% der Nettoauftragssumme
- B. ab 1 Monat vor Aufbau- bzw. vor Mietbeginn 10% der Nettoauftragssumme
- C. innerhalb der 14 tägigen Vorbereitungszeit 20% der Nettoauftragssumme
- D. am Veranstaltungstag vor Aufbaubeginn 50% der Nettoauftragssumme
- E. Sollte die Anlage bereits Aufgebaut sein, sind auf jeden Fall 100% der Nettoauftragssumme fällig

Sollten durch die Stornierung / Absage noch zusätzliche Kosten, die zum Zeitpunkt der Stornierung nicht absehbar waren entstehen, so sind auch diese vom Auftraggeber / Vermieter zu 100% zu tragen.

Die Stornobedingungen gelten auch für witterungsabhängige Veranstaltungen, wenn sie nicht rechtzeitig storniert werden.

Es kann bei diesen Veranstaltungen aber eine Sondervereinbarung (diese ist nur schriftlich gültig, es gelten hierbei keine mündlichen Vereinbarungen) über einen Ersatztermin getroffen werden. Dies heißt aber nicht, dass die Grundaufwendungen für Transport, Vorbereitung, Personal, Zuminierungen, und letztlich auch ein Mindeststornosatz von 10%, verrechnet werden.

Sollte kein Ersatztermin vereinbart werden, sind auf jeden Fall oben genannten Stornosätze fällig

### **Stornobedingungen:**

Als Storno wird jegliche Absage der erteilten Aufträge und Zusatzaufträge (schriftlich wie auch mündlich) gewertet, durch die dem Mieter ein Verdienstentgang oder finanzieller Schaden entsteht. Sollte der Grund dieser Absage / Stornierung auch nicht aufgrund direkten oder indirekten Verschuldens des Auftraggebers / Mieters zustande gekommen sein, entbindet auch dieser Zustand ihn von den Stornozahlungen nicht.

### **Höhere Gewalt:**

Im Falle einer finanziellen Schädigung des Vermieters bzw. beschädigten Geräten aufgrund von Höherer Gewalt steht es im Interesse des Auftraggeber / Mieter sich hierfür Finanziell abzusichern. Für alle Schäden an Geräten sowie sonstigen bisher aufgebrauchten Kosten für den Auftrag muss der Auftraggeber / Mieter aufkommen.

Muss ein Auftrag aufgrund von Höherer Gewalt storniert werden so muss nur für die bereits aufgebrauchten Kosten des Vermieters aufgekommen werden. Dem Vermieter steht hier allerdings frei, sich selbst von der Situation zu vergewissern und anschließend die Entscheidung zu treffen ob eine Stornierung des Auftrages wirklich dringend nötig gewesen sei. Ansonsten gelten die üblichen unter Storno aufgeführten Bedingungen

**Ausfall der Veranstaltung von Seiten des Vermieters (Unfall / Krankheit):**

Der Vermieter behält sich das Recht im Falle eines Unfalls oder Krankheit den Auftrag jederzeit kostenfrei zu stornieren. Für die dadurch entstandenen Kosten seitens des Auftraggeber / Mieter wird nicht aufgekomen.

Der Vermieter bemüht sich allerdings soweit möglich zuvor selbst um einen Ersatz bzw. einer akzeptablen Problemlösung. Jegliche Schadensansprüche werden nicht berücksichtigt.

**Muttersprache / Verständlichkeit:**

Beiden Vertragspartnern sind diese Bedingungen in Ihrer Muttersprache bekannt. Es gibt dadurch keinerlei Unklarheiten.

**Gerichtsstand:**

Alle Vereinbarungen mit dem Auftraggeber / Mieter unterliegen Deutschem Recht. Für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen gilt der Firmensitz als Erfüllungsort, auch wenn die Übergabe und Auftragserfüllung vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten jeder Art ist für beide Vertragspartner ausschließlich das Amtsgericht Schwabach.

**Schlussbestimmungen:**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch bei künftigen Lieferungen und Aufträgen als zugrunde liegende Vertragsbestandteile, sofern nicht ausdrücklich Anderslautendes vereinbart wird, insbesondere von uns geänderte AGB künftig bekannt gegeben werden.

Sollten einzelne Bestimmungen rechtsunwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der Zugrundelegung dieser Bedingungen geschlossenen Verträgen nicht.

Die Mitsendung der AGB muss nicht bei jeder Beauftragung passieren. Wenn mit dem Kunden schon ein Geschäft getätigt worden ist, so ist dieser mit den AGB der Firma Professionelle Ton- und Lichttechnik Stefan Köhler ohnehin vertraut, bzw. hat diese als Anlage mit der ersten Beauftragung mitgeschickt bekommen.

Der Auftraggeber ist mit der Unterschrift auf der Mietvereinbarung / Auftragsbestätigung eindeutig mit den allgemeinen Geschäftsbedingungen vertraut, außerdem wurden Sie Ihm als Beilage zum Auftrag übermittelt. Es gilt weiter als ausdrücklich und ausnahmslos vereinbart, dass nur Deutsches Recht zur Anwendung kommt und für alle Rechtsstreitigkeiten beider Parteien der Gerichtsstand in Schwabach vereinbart ist.